

Betreff:

**Stadtbetriebe Heidelberg
Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2014	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt folgende Beschlüsse des Gemeinderates:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung“.*
- 2. Die Gebühr für die Wasserversorgung bleibt bei unverändert 2,27 € zuzüglich MwSt. je m³.*
- 3. Die gebührenrechtliche Überdeckung beim Wasser wird in die Folgejahre vortragen.*
- 4. Der kalkulatorische Zins wird auf brutto 4,98 % festgesetzt.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Aufwand für die Wasserversorgung	circa 19 Mio. €
Einnahmen:	
Wassergebühren	circa 19 Mio. €
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Wasserversorgungssatzung wird in der Weise geändert, dass Löschwasser künftig gebührenfrei zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus wird vereinbart, dass der Wasserabnehmer Gebührenschuldner ist und die Wassergebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Die Grundgebühr für Standrohrzähler ist künftig im Voraus zu entrichten.

Die Wassergebühr bleibt unverändert bei 2,27 € zuzüglich MwSt. je m³.

Die Wassergebühren werden kostendeckend erhoben. Entstandene Über- und Unterdeckungen sind im Rahmen der Gebührenkalkulation gegebenenfalls durch eine Senkung oder Anhebung der Gebühr über einen Zeitraum von 5 Jahren auszugleichen.

Begründung:

Satzungsänderung

1.1. Löschwasser

In § 24 Absatz 2 der Wasserersorgungssatzung ist derzeit geregelt, dass für die Bereitstellung von Wasser für Feuerlöschzwecke eine gesonderte Gebühr erhoben wird.

Nach einer Gesetzesänderung zum 01.01.2014 ist diese Regelung nicht mehr notwendig.

In der neuen Fassung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WasserG) umfasst die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung in der neuen Fassung auch, dass „Wasser [...] mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen [muss], um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten“ (vergleiche § 44 Absatz 3 Satz 2 WasserG).

Somit dürfen die Kosten, die mit der Löschwasserversorgung in Verbindung stehen, unabhängig von der Art der Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses, in die Trinkwasserentgelte eingepreist werden. Die Stadt hat daher keine gesonderten Gebühren für Löschwasser an die Stadtbetriebe zu entrichten.

Aus diesem Grund wird in § 24 Absatz 2 der Wasserersorgungssatzung künftig geregelt, dass die Bereitstellung von Wasser für Feuerlöschzwecke gebührenfrei erfolgt.

1.2. Gebührenschuldner

§ 25 Absatz 1 Satz 1 wird umformuliert, sodass künftig anstelle des Anschlussnehmers der Wasserabnehmer Gebührenschuldner ist.

1.3. Einführung der Wassergebühr als öffentliche Last

Nach § 13 Absatz 3 im Verbindung mit § 27 Kommunalabgabengesetz kann die Wassergebühr als öffentliche Last auf dem betroffenen Grundstück ruhen. Dafür ist allerdings Voraussetzung, dass der Satzungsgeber von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch macht und die Wassergebühr als öffentliche Last ausgestaltet (vergleiche BGH, Urteil vom 30. März 2012, Aktenzeichen: V ZB 185/11). Das Amtsgericht Heidelberg hat in einem Zwangsversteigerungsverfahren festgestellt, dass nach dem bisherigen Wortlaut der insoweit vergleichbaren Abfallgebührensatzung keine öffentliche Last vorliegt. Diese Betrachtungsweise ist auf die Wassersatzung übertragbar. Die vorgeschlagene Einfügung des neuen § 25 Absatz 1 Satz 2 soll das ändern. Mit Blick auf die zunehmende Zahl von Privatinsolvenzen wird dadurch eine Bevorrechtigung der Wassergebühr in der Zwangsversteigerung erreicht.

1.4. Gebühren für Standrohrzähler

In § 26 Absatz 2 wird ergänzt, dass die Gebühren für Standrohrzähler im Voraus zu zahlen sind.

2.1. Wassergebühren

Die Grundlage für die Errechnung der Umsatzerlöse in der Sparte Wasser bildet der Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2010 (Drucksache 0174/2010/BV). Die Nachkalkulation ergab bisher keinen Bedarf, den Gebührensatz zu ändern. Die Wassergebühr wird unverändert auf 2,27 € zuzüglich MwSt. festgesetzt.

Wassergebühren werden kostendeckend erhoben. Sofern die Einnahmen aus den Wassergebühren die gebührenrelevanten Ausgaben übersteigen, entstehen Überdeckungen. Sofern Überdeckungen entstanden sind, sollen diese, ebenso wie etwaige Unterdeckungen, innerhalb von 5 Jahren durch eine Anpassung der Gebührenhöhe wieder ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2015 wäre demnach eine Über- oder Unterdeckung aus dem Jahr 2010 auszugleichen. Im Jahr 2010 gab es eine Überdeckung in Höhe von 430 T€, die jedoch durch die Unterdeckung im Jahr 2011 ausgeglichen wurde.

Eine Änderung des Gebührensatzes ist für das Jahr 2015 daher nicht notwendig. Insgesamt sind in den letzten Jahren Überdeckungen in Höhe von 1.166 T€ aufgelaufen, die nach Abzug der Erträge aus der Abzinsung als Rückstellung in der Bilanz ausgewiesen werden (1.166 T€ abzüglich 176 T€ Abzinsung = 990 T€).

2.2 Kalkulatorischer Zinssatz

Zu den kalkulatorischen Kosten gemäß § 14 Absatz 3 KAG zählen neben den Abschreibungen auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt an Hand der Restwerte der Anlagegüter auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Restwerte der Baukostenzuschüsse. Über die konkrete Höhe des Zinssatzes enthält das KAG keine Vorschriften. Vielmehr sollte hier ein Mischzinssatz für Fremd- und Eigenkapital zur Anwendung kommen. Die Stadt Heidelberg legt ihren Gebührenkalkulationen einen einheitlichen Zinssatz zugrunde, der jeweils im Rahmen des Haushalts beschlossen wird. Im Rahmen des Doppelhaushalts 2015/2016 soll der kalkulatorische Zinssatz auf 3,3 % festgesetzt werden. Da ein Gewinn des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Heidelberg der Gewerbe- und Körperschaftsteuer unterliegt, muss der Zinssatz nach Steuern für die Kalkulation der Gebühren in einen Zinssatz vor Steuern umgewandelt werden. Bei einer effektiven Steuerbelastung von rund 33,8 %, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Wasserversorgung ergibt, ergibt sich somit ein Zinssatz vor Steuern in Höhe von 4,98 % ergeben.

Mit diesem kalkulatorischen Zinssatz wurde die Kalkulation erstellt.

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
02	Synopse zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
03	Kalkulation Wassergebühr